

DISZIPLINARORDNUNG

Beschluss des Schulrates v. 13.10.2011

1. Grundsätze

Die Disziplinarordnung dient dazu, die Rechte der Schüler und aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu sichern und das Leben und Lernen in der Gemeinschaft zu fördern und zu regeln.

Schüler sind zu einem höflichen, toleranten und rücksichtsvollen Sozialverhalten in der Klasse, in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule verpflichtet. Grundlage für das Verhalten der Schüler bildet die Schulordnung, aber auch die allgemein in einer Gemeinschaft gültigen Verhaltensregeln.

Klassenregeln werden mit den Schülern gemeinsam erstellt. Diese und die bei Nichteinhalten notwendigen Konsequenzen werden in der Klasse sichtbar angebracht. Die Bewältigung von Konfliktsituationen soll im Unterricht gelernt und geübt werden, Gewalt soll thematisiert werden.

Erziehungsarbeit gelingt nur dann, wenn sie von allen Schulpartnern gemeinsam getragen und verantwortet wird.

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe und Ordnung voraus. Durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten trägt jeder Schüler dazu bei, dass alle erfolgreich lernen können - auch während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen.

Bei der Umsetzung der Disziplinarordnung ist es von grundlegender Bedeutung, den Schüler in seiner Individualität wahrzunehmen und die Vielschichtigkeit der konkreten Situation zu berücksichtigen, um die bestmögliche pädagogische Maßnahme treffen zu können.

Die allmähliche Übernahme von Aufgaben und Verantwortungen fördert den Reifungsprozess des Schülers und bereichert das Schulleben.

Werden die schulischen Regeln des Zusammenlebens vom Schüler nicht beachtet, so können Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Es ist Aufgabe der Lehrperson, des Klassenrates und des Direktors im Einzelfall abzuwägen, welche Maßnahme erzieherisch als sinnvoll erscheint. Grundsätzlich gilt, dass alle genannten Personen und Gremien befugt sind, Maßnahmen zu ergreifen.

Disziplinarmaßnahmen dürfen die Persönlichkeit des Schülers nicht verletzen. Sie haben eine erzieherische Zielsetzung, die das Verantwortungsgefühl des Schülers stärkt und ihn zu korrektem Verhalten hinführt.

Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf nicht geahndet werden.

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen (Beschlusses der LR v. 21.07.2003 Nr. 2523, Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5 Abs. 3)

Die Verantwortung für die Disziplinarverstöße ist immer persönlich (Schüler- und Schülerinnencharta Art. 5 Abs. 4)

Vor Verhängung der Disziplinarmaßnahmen muss der Betroffene Gelegenheit erhalten, seine Gründe darzulegen (Beschlusses der LR v. 21.07.2003 Nr. 2523, Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5 Abs. 3)

Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen (Beschlusses der LR v. 21.07.2003 Nr. 2523, Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5 Abs. 3)

Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet (Beschlusses der LR v. 21.07.2003 Nr. 2523, Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5 Abs. 3)

Leichte Disziplinarverstöße werden zuerst mit Ermahnung geahndet und erst im Wiederholungsfall wird eine entsprechend härtere Disziplinarmaßnahme gesetzt.

Grundsätzlich sollte das Prinzip der Sanktionierung durch das Prinzip der Einsicht ersetzt werden. Die Schüler sollen erkennen, dass nicht die Lehrperson bestraft, sondern der Regelverstoß notwendigerweise Konsequenzen mit sich bringt.

Nachdem einzelne Verstöße je nach Schulstufe und Alter eine unterschiedliche Ausgangssituation und unterschiedlich gravierende Auswirkungen haben können, wird der Maßnahmenkatalog für die Grund- und Mittelschule unterschiedlich definiert. Es obliegt allerdings den zuständigen Gremien fallweise zu entscheiden, ob Maßnahmen für die jeweils andere Schulstufe angewendet werden.

2. Verstöße und Maßnahmen

a) Grundschule:

Folgende Verhaltensweisen gelten an der Grundschule Schule als Disziplinarvergehen:

- fehlende Einsatzbereitschaft und Mitarbeit (z.B. häufige Unpünktlichkeit, regelmäßiges Vergessen von Hausaufgaben und Schulmaterialien...)
- wiederholtes Nichteinhalten von Regeln und Missachten von Vorschriften (z.B. Verstoß gegen Klassenregeln, Schulordnung und Sicherheitsbestimmungen, Falschaussagen...)
- aggressives und respektloses Verhalten anderen Personen gegenüber (z.B. mutwillig anderen körperliche oder psychische Verletzungen zufügen...)
- mutwilliges Beschädigen und Zerstören von fremdem Eigentum
- Diebstahl

Diese Verhaltensweisen werden mit folgenden Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen geahndet:

- Gespräche und Ermahnungen
- schriftliche Mitteilung an die Eltern
- sinnvolle Strafarbeiten und andere Tätigkeiten (z.B. gemeinschaftsorientierte Dienste in der Klasse, produktive schriftliche und mündliche Zusatzaufgaben...)
- Wiedergutmachen von Schäden (z.B. Entschuldigung, Ersetzen von beschädigten Schulmaterialien, Beteiligung an Reparaturkosten...)
- Ausschluss aus der Klassengemeinschaft (bei besonderen Tätigkeiten wie z.B. Lehrausgängen, Lehrausflügen, Filmvorführungen, Feiern...)
- zeitweiser Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur bei schwerwiegenden Vergehen oder bei Gefahr für die Unversehrtheit Dritter

b) Mittelschule:

| <i>Leichte Verstöße</i> (werden den Eltern nach Ermessen der Lehrpersonen schriftlich oder mündlich mitgeteilt) | <i>Maßnahmen</i> (ob der Verstoß ins Klassenbuch eingetragen wird, entscheiden die Lehrpersonen) |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - häufiges Vergessen von Hausaufgaben, Unterschriften, Unterlagen, Mitteilungen - ständiges Herausrufen, Kommentieren, Nichteinhalten der Gesprächsregeln - Werfen von Gegenständen (Briefe, Papierflieger, Tafeltücher usw.) - unnötiges Verlassen des Platzes, ständiges Stuhlreiten - Kaugummikauen, Essen, Trinken (mit Ausnahme von Wasser mit Erlaubnis der Lehrpersonen) während des Unterrichtes - Unnötiges Trödeln beim Stundenwechsel, nach der Pause. | <ul style="list-style-type: none"> - jeder leichte Verstoß wird zuerst angemahnt - der betreffende Schüler bekommt eine (den Unterrichtsstoff ergänzende) Zusatzaufgabe, welche den Eltern zur Unterschrift vorgelegt werden muss - bei Verstößen im wiederholten Maß erfolgt auf jeden Fall eine Eintragung ins Klassenbuch |
| <ul style="list-style-type: none"> - Spielen oder Hantieren mit unterrichtsfremden Gegenständen (Handy, Spielsachen, CD-Player...) | <ul style="list-style-type: none"> - Abnehmen der unterrichtsfremden Gegenstände. Die betreffende Lehrperson entscheidet (in Absprache mit dem Klassenrat bzw. dem Direktor), in welcher Form der Gegenstand zurückerstattet wird |
| <ul style="list-style-type: none"> - unerlaubte Mitnahme des Mobiltelefons in die Schule | <ul style="list-style-type: none"> - Abnehmen des Mobiltelefons, Mitteilung an die Eltern, Aushändigung an die Eltern |
| <ul style="list-style-type: none"> - Zuspätkommen zum Unterricht | <ul style="list-style-type: none"> - bei häufiger Verspätung am Morgen Ausschluss von 1. Unterrichtsstunde; unterschriebene Entschuldigung der Eltern |
| <ul style="list-style-type: none"> - Rechtfertigung einer Abwesenheit wird nach der zweiten Aufforderung nicht gebracht | <ul style="list-style-type: none"> - Abwesenheit wird i.d.R. nicht entschuldigt. |

| Schwerwiegende Verstöße (werden den Eltern schriftlich mitgeteilt) | Maßnahmen (Eintragung ins Klassenbuch) |
|--|---|
| - mutwillige Beschädigung von fremdem Eigentum | - bei materiellen Schäden (Einrichtungsgegenstände, Schulbücher, Wörterbücher) konsequente Schadenersetzung |
| - Spucken, Verschmutzung von Räumlichkeiten | - Reinigung von Seiten der verursachenden Schüler |
| - Störungen während der Pausen und während des Unterrichtes | - bei Störungen Namen verlangen und dem betreffenden Klassenvorstand melden - Einladung der Eltern zu einer Aussprache |
| - ungewollte Verletzung von Personen aus Unachtsamkeit | - je nach Schwere der Verletzung Ermahnung bis hin zu Ausschluss von der Schulgemeinschaft |
| Sehr grobe Verstöße (werden den Eltern schriftlich mitgeteilt) | Maßnahmen (Eintragung ins Klassenbuch; fallweise Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Klassenratssitzung) |
| - bewusstes Boykottieren von Anweisungen | - Einladung der Eltern zu einer Aussprache. |
| - unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes oder der Klassengemeinschaft (auch während unterrichtsbegleitender Veranstaltungen) | - Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen u. Erledigung von Aufgaben aus verschiedenen Fächern außerhalb der eigenen Klasse. |
| - Diebstahl - wiederholter Verstoß gegen die Schulordnung auch leichterer Art - Schule schwänzen - Rauchen, Trinken von alkoholischen Getränken in der Schule oder während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Ausflüge usw.) - beleidigende, respektlose und freche Bemerkungen, Mobbing, Bedrohung, Erpressung, Verlachen u. Verspotten von Mitschülern - (beleidigendes) Fluchen, Wiederholtes störendes Dazwischenreden - jegliche Art von bewusster Gewaltanwendung gegenüber Mitschülern und Lehrpersonen | Der Klassenrat beschließt je nach Schwere die jeweils sinnvolle Maßnahme: - Einberufung einer Klassenratssitzung mit Elternvertretern u. Beschluss weiterer Maßnahmen - Ausschluss von Schulfeiern oder unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen - Erledigung von Aufgaben aus verschiedenen Fächern unter Aufsicht außerhalb der eigenen Klasse - Einladung der Eltern unter Miteinbeziehung des Direktors - Ausschluss vom Schulhof während der Pausen (Beaufsichtigung im hinteren Schulhof). Der Zeitraum wird vom Direktor in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt - Ausschluss von der Schulgemeinschaft - weitere Maßnahmen, die im Anhang aufgelistet sind |
| - regelwidriges Verhalten im Schülerbus | - Ermahnung. - Eltern sofort kontaktieren - Entzug des Fahrausweises |
| - grobe Missachtung von Tischsitten und Essmanieren in der Mensa | - (zeitweiliger) Ausschluss von der Mensa |
| - Mitbringen von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Gegenständen (Messer, Knallkörper, Zigaretten.....) | - Abnehmen der Gegenstände. Diese werden am Ende des Schuljahres den Eltern zurückerstattet, andernfalls ein Jahr nach dem Ausscheiden des Schülers vernichtet |
| - Fälschen von Unterschriften | - Verständigung der Eltern. Einladung der Eltern zur Sprechstunde |

c) Weitere Maßnahmen:

Der Klassenrat bzw. Lehrpersonen können bei angeführten Regelverstößen (immer nach dem Prinzip der Angemessenheit und den Angaben lt. Art. 5 Abs. 3 des Beschlusses der LR v. 21.07.2003 Nr. 2523) weitere Maßnahmen verhängen:

-
- formale Entschuldigung bei den Betroffenen
 - Aussprache mit einer oder mehreren Lehrpersonen
 - Aussprache mit dem Direktor
 - Zusätzliche sinnvolle Haus- oder Schulaufgabe
 - Kurzreferate zu verschiedenen Themen (z.B. Schulgemeinschaft, Schulordnung)
 - Ausführen von fachspezifischen Arbeiten
 - Schriftliche Arbeiten, wobei Gedanken oder Überlegungen über den Regelverstoß Inhalt sind
 - Texte lesen und darüber berichten
 - Arbeitsaufträge außerhalb der Klassengemeinschaft ausführen
 - Zeitweiliger Ausschluss von der Unterrichtsstunde (unter Wahrung der Aufsichtspflicht)
 - Ausschluss von einer unterrichtsbegl. Veranstaltung (*Lehrausgang, Lehrausflug, Maiausflug, Theatervorstellung...*). Der Schüler erledigt in diesem Zeitraum Arbeitsaufträge in der Schule oder verrichtet Arbeiten für die Schulgemeinschaft (z. B. in der Bibliothek, Blumen gießen, Mithilfe bei organisatorischen Arbeiten, Reinigungsarbeiten...). Diese Maßnahme soll nur in Ausnahmefällen angewandt werden.
 - Reinigungsarbeiten im Schulbereich (unter Wahrung der Bestimmungen zur Hygiene und Sicherheit)
 - Bei Störung des Unterrichtes können Schüler in Absprache mit Lehrpersonen anderer Klassen dort für die Dauer einer Unterrichtsstunde zur Abwicklung von Aufgaben geschickt werden.

Fahrschüler: Wenn Schüler Schäden am Fahrzeug verursachen oder die Sicherheit im Fahrzeug beeinträchtigen, ergreift die Schule die in der Disziplinarordnung festgelegten Maßnahmen, wobei der Klassenrat über die zu verhängende Strafe entscheidet.

Auf dem Schulweg sind die Schüler ebenfalls verpflichtet, die Regeln des Anstandes einzuhalten. Bei Missachtung derselben werden die Eltern informiert.

Im Wiederholungsfall von Verstößen, die bereits durch eine Maßnahme geahndet wurden, werden im Klassenrat weitere Maßnahmen aus der Disziplinarordnung verhängt.

3. Zuständigkeiten und Vorgangsweisen

Es gehört in die Zuständigkeit des Klassenrates, sich gemäß dieser Disziplinarordnung über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen Gedanken zu machen, Vereinbarungen zu treffen und diese mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern zu besprechen.

Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen ist es Aufgabe jeder einzelnen Lehrperson, insbesondere des Lernberaters, Gespräche zu führen, Ermahnungen auszusprechen, Strafarbeiten zu geben und kleinere Wiedergutmachungen festzusetzen.

Bei Disziplinarverstößen, die eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten oder einen Ausschluss aus der Klassengemeinschaft zur Folge haben, trifft der Klassenrat ohne Elternvertreter die notwendigen Maßnahmen. Sie werden im Protokoll der Klassenratssitzung oder im Lehrerregister vermerkt.

Wenn aufgrund wiederholter Verstöße bzw. eines besonders gravierenden Vergehens ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft beantragt wird, wird der Schuldirektor schriftlich beauftragt den erweiterten Klassenrat (Lehrer- und Elternvertreter) einzuberufen, welcher über das Ausmaß des Ausschlusses entscheidet.

Grundsätzlich sind je nach Schwere des Vergehens Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen anzusetzen: Gespräche mit dem Schüler, mit der ganzen Klasse, mit den Eltern, mit Fachleuten der verschiedenen Dienststellen.

Alle Eintragungen ins Klassenbuch werden den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt durch die Lehrperson, welche die Eintragung vornimmt. Die Schreibarbeiten können auch im Sekretariat durchgeführt werden. Eine Kopie des Schreibens bleibt in der Schule.

Es ist nicht die Anzahl der Eintragungen für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme maßgeblich, sondern die Art des Verstoßes.

Jede Maßnahme, die den Eltern schriftlich mitgeteilt wird, kann von ihnen innerhalb von fünf Tagen der Schlichtungskommission gemeldet werden. Diese entscheidet auch über Streitfälle, die aus der Auslegung der Schüler- und Schülerinnencharta entstehen. Die beschlossene Sanktion wird bis zum Entscheid der Schlichtungskommission ausgesetzt. Wenn sich die Eltern nicht melden, betrachtet die Schule dies als Hinweis dafür, dass auch die Eltern diese Maßnahme für sinnvoll und gerechtfertigt halten.

Jede Maßnahme muss nach dem Prinzip der Sinnhaftigkeit gesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Rechte des/der Schülers/Schülerin werden folgende Disziplinarmaßnahmen nicht in Betracht gezogen: körperliche Strafen, Kollektivstrafen, Bloßstellung, Demütigung, Isolation, „Nachsitzen“ oder Streichen der Pause, Abschreiben stereotyper Sätze bzw. langer Texte sowie vielfaches Abschreiben gleicher Texte und Abschreiben von Texten ohne didaktische Zielsetzung.